

Konzept:	Grundsätze der Schulleitung zu LAG/LAV	
Gilt für:	Gesamtschule	
Aktualisiert im Juni 2024	In Kraft seit 1. August 2008	Gültig bis auf Widerruf

Berufsauftrag (Art. 52–62 LAV)

- Alle Lehrkräfte, auch diejenigen mit kleinen Teilpensen, erfüllen grundsätzlich alle Aspekte des Berufsauftrags. Sie nehmen namentlich teil an Konferenzen gemäss Art. 50, Abs. 3 MiSV sowie an Teamsitzungen und Tagungen; sie arbeiten in der Fachschaft mit; sie übernehmen Aufgaben bei Schulveranstaltungen; sie arbeiten in der Unterrichts- und Schulentwicklung von Abteilung und Schule mit.
- Abweichungen können von der Schulleitung auf individuellen, begründeten Antrag gestützt auf Art. 62 bewilligt werden.

Jahresarbeitszeit (Art. 40 LAV)

- Lehrer*innen-Konferenzen, Teamsitzungen, Fachschaftsarbeit, Tagungen, Besprechungen u.Ä. finden grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeit statt. In Ausnahmefällen, z.B. bei Projekten mit hohem Zeitdruck, kann die Schulleitung eine Konferenz oder Sitzung oder Tagung während der Unterrichtszeit einberufen.
- Im Stundenplan wird eine Konferenzschiene ausgespart: Donnerstag, 16.15–18.15 Uhr. Diesen Zeitraum halten sich alle Lehrkräfte frei. Findet keine Konferenz statt, kann er für Fachschaftsarbeit, Teamsitzungen, Besprechungen, Elterngespräche etc. genutzt werden.
- Für Tagungen werden pro Jahr zwei Daten fix reserviert: Donnerstag/Freitag der letzten Woche der Sommerferien sowie der erste Samstag nach den Frühlingsferien (Verschiebung auf den zweiten Samstag, falls der erste in die Ostertage fällt).
- Mindestens eine Tagung pro Jahr findet statt. Die Tagungskosten werden von der Schule übernommen.

Zeitaufwand (Art. 40 und Art. 60 LAV)

- Die Jahresarbeitszeit beträgt rund 1930h, 1% Anstellung entspricht damit 19-20 Arbeitsstunden.
- Gestützt auf Art. 60, Abs. 3 (Differenzierung der Gewichtung der verschiedenen Teile des Berufsauftrags im Interesse der Schule) sieht die Schulleitung folgende Zeitaufteilung vor: Der Kernauftrag umfasst 90% der Arbeitszeit. Unter dem Kernauftrag versteht die Schulleitung: Unterrichten (Art. 53 LAV), Erziehen (Art. 54 LAV), Beraten (Art. 55 LAV), Begleiten (Art. 56 LAV). Ebenfalls zum Kernauftrag gehört die Übernahme von einzelnen Lektionen im Rahmen von Sonderstundenplänen.
- Für die Zusammenarbeit, d.h. für die Teilnahme an Konferenzen, Fachschaftsarbeit, Zusammenarbeit im Kollegium und mit der Schulleitung, mit anderen Bildungsinstitutionen und mit kantonalen Behörden (Art. 58 LAV), sind 5% vorgesehen.
- Für die Weiterbildung inklusive der Arbeit im Rahmen von QSE (Art. 59 LAV) sind 5% vorgesehen.
- Der Kernauftrag ist direkt abhängig von der Anzahl unterrichteter Lektionen. 90% der Arbeitszeit stehen damit proportional zum Anstellungsgrad.
- Lehrkräfte mit einem Teilpensum sind sich bewusst, dass die Erfüllung des Berufsauftrags gemäss Art. 52–62 LAV in den Bereichen Zusammenarbeit und Weiterbildung zu einem höheren Anteil als 5% der individuellen Jahresarbeitszeit führen kann. Auf Wunsch vereinbaren sie Anfang Schuljahr mit der zuständigen Abteilungsleitung, an welchen Tagungen, Konferenzen, Sitzungen, Schulanlässen sie teilnehmen. Ebenfalls auf Wunsch führen sie eine individuelle Arbeitszeiterfassung für den Bereich Zusammenarbeit, die sie Ende Schuljahr mit der Abteilungsleitung besprechen und welche als Grundlage für die Zusammenarbeitsvereinbarung des nächsten Schuljahrs dient.
- Beim Kernauftrag (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Begleiten) und bei der Weiterbildung gilt der Grundsatz der Selbststeuerung und Selbstorganisation der Lehrkräfte. Diese achten darauf, als ihr

eigener Chef, ihre eigene Chefin mit den 90% bzw. 5% der individuellen Jahresarbeitszeit verantwortungsbewusst, d.h. im Interesse der langfristigen Berufszufriedenheit und der persönlichen Gesundheit, umzugehen.

Mitarbeiterförderung (Art. 63–72 LAV)

- Die Mitarbeitergespräche werden gemäss Leistungsvereinbarung im Zweijahresrhythmus geführt. Lehrkräfte haben das Recht, ein jährliches Mitarbeitergespräch zu verlangen.
- Zielvereinbarungen werden formuliert, wenn Abteilungsleitung oder Lehrkraft ein konkretes Anliegen haben, das umgesetzt werden soll.
- Im Mitarbeitergespräch werden Ergebnisse aus der Q-Arbeit aufgenommen werden.

Anstellung (Art. 5–11 LAV)

- Das Anstellungsverfahren ist in den „Grundsätzen der Anstellungspolitik“ vom 3. Dezember 2007 geregelt.
- Während der Probezeit wird die neuangestellte Lehrkraft durch eine Mentorin / einen Mentor begleitet. Eine Vereinbarung regelt die Aufgaben von Mentor*in und neuer Lehrkraft.

Gezeichnet:

Schulleitung
André Lorenzetti

Verteiler:

alle Lehrkräfte Gymnasium Kirchenfeld
Führungs- und Organisationshandbuch
